

**Weisung zu Marktverhaltensregeln,
insbesondere betreffend den Umgang mit
Insiderinformationen und vertraulichen
Informationen**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Inhaltsverzeichnis | 1 |
| 1. Grundsätze | 2 |
| 2. Zugrundeliegende Regelwerke | 2 |
| 3. Betroffener Personenkreis | 2 |
| 3.1. Allianz Insider (AFIPs)..... | 2 |
| 3.2. Mitarbeitende in besonderen Funktionen (DPs)..... | 3 |
| 3.3. Allianz SE Wertpapiere und Handelssperfristen ("Black-Out Periods")..... | 3 |
| 4. Regeln zur Vermeidung von Insiderhandel | 3 |
| 4.1. Regeln für alle Mitarbeitenden..... | 3 |
| 4.2. Zusätzliche Regeln für AEI-Teilnehmende | 4 |
| 4.3. Zusätzliche Regeln für Allianz Insider (AFIPs)..... | 4 |
| 4.4. Zusätzliche Regeln für Mitarbeitende in besonderen Positionen (DPs) | 5 |
| 5. Weitere technische und organisatorische Massnahmen zur Verhinderung der missbräuchlichen Verwendung von Insiderinformationen | 7 |
| 6. Verbot von Marktmanipulation | 7 |
| 7. Zuständigkeiten von Legal & Compliance | 8 |
| 8. Zuständigkeiten von F IM | 8 |
| 9. Sanktionen | 8 |
| 10. Inkrafttreten | 8 |
| ANTRAG UM GENEHMIGUNG EINER TRANSAKTION IN ALLIANZ- WERTSCHRIFTEN..... | 9 |
| (<i>Titel der Allianz SE oder weiterer kotierter Gruppengesellschaften</i>) | 9 |
| Anhang 1: Genehmigungsformular | 9 |

1. Grundsätze

Die nachfolgenden Verhaltensregeln sollen verhindern, dass Kundeninteressen oder Eigeninteressen der Allianz Gruppe und der Allianz Suisse durch Mitarbeitergeschäfte der Allianz Suisse verletzt werden oder Mitarbeitende in den Verdacht des Missbrauchs vertraulicher Informationen oder des Insiderhandels geraten. Die Regeln sollen darüber hinaus sicherstellen, dass Mitarbeitende keine unangemessenen Geschäfte abschliessen, welche die Reputation der Mitarbeitenden sowie der Allianz Suisse oder der Allianz Gruppe infrage stellen könnten.

2. Zugrundeliegende Regelwerke

Die zentralen Grundlagen der vorliegenden Verhaltensregeln sind die einschlägigen Compliance Standards der Allianz SE, das Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG; SR 954.1) und das FINMA-Rundschreiben 2013/8 "Marktverhaltensregeln".

3. Betroffener Personenkreis

Die vorliegenden Verhaltensregeln unterscheiden zwischen drei verschiedenen betroffenen Personengruppen¹:

- **Alle Mitarbeitenden der Allianz Suisse**, (Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG (ASV), Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (ASL) sowie die Tochtergesellschaften);
- **Teilnehmende am Allianz Equity Incentive** (nachfolgend "AEI-Teilnehmende")
- **Allianz Insider** (*Allianz Finance Insider Potentials*, nachfolgend "AFIPs") sowie
- **Mitarbeitende in besonderen Funktionen** (*Disclosure und Preclearance*, nachfolgend "DPs")

3.1. Allianz Insider (AFIPs)

AFIPs können aufgrund ihrer Funktion regelmässig oder gelegentlich mit potentiellen Insiderinformationen und vertraulichen Informationen über die Allianz Gruppe in Berührung kommen. Innerhalb der Allianz Suisse sind folgende Mitarbeitenden AFIPs:

- Die Mitglieder des Verwaltungsrats der ASV und der ASL
- Die Mitglieder der Geschäftsleitung der ASV und der ASL
- Der Chief Investment Officer
- Der Chief Risk Officer
- Der Leiter Rechnungswesen / Steuern
- Der Leiter Aktuariat

¹ Soweit in vorliegender Weisung für Personen die männliche Form verwendet wird, bezieht sich diese stets sowohl auf weibliche als auch auf männliche Mitarbeitende.

- Der Leiter Controlling
- Der General Counsel (Leiter Legal & Compliance)
- Der Chief Compliance Officer
- Der Leiter Unternehmenskommunikation
- Der Leiter Interne Revision
- Alle DPs
- Mitarbeitende F IM, welche von F IM als AFIPs qualifiziert werden. F IM führt die Liste dieser AFIPs und kommuniziert die Qualifikation den betroffenen Personen sowie Legal & Compliance.

3.2. Mitarbeitende in besonderen Funktionen (DPs)

DPs können aufgrund ihrer Funktion bestimmungsgemäss in Berührung mit vertraulichen Informationen oder potentiellen Insiderinformationen kommen, die potentielle Insiderinformationen über die Allianz Gruppe, deren Gruppengesellschaften oder anderer Marktteilnehmer sind oder aus denen Interessenkonflikte resultieren können.

Innerhalb der Allianz Suisse sind Mitarbeitende F IM, die Handelsaufträge in relevanten Wertschriften aufgeben, DPs. F IM führt die Liste der DPs zusammen mit der unter Ziff. 3.1. erwähnten Liste der AFIPs und kommuniziert die Qualifikation den betroffenen Personen sowie Legal & Compliance.

3.3. Allianz SE Wertpapiere und Handelssperrfristen ("Black-Out Periods")

Allianz SE Wertpapiere sind Aktien der Allianz SE sowie von der Allianz SE herausgegebene oder garantierte Finanzinstrumente und entsprechende Derivate oder sich darauf beziehende Finanzinstrumente.

Handelssperrfristen betreffend Allianz SE Wertpapiere sind die folgenden Zeiträume:

- 60 Kalendertrage vor bis zur Veröffentlichung des Jahresberichts der Allianz SE; sowie
- 30 Kalendertage vor bis zur Veröffentlichung der Finanzergebnisse des ersten, zweiten und dritten Quartals der Allianz SE.

Die Handelssperrfristen werden regelmässig im Intranet der Gruppe (GIN) publiziert und den Betroffenen jeweils mit angemessener Vorlaufzeit durch Legal & Compliance mitgeteilt. Relevant sind die Handelssperrfristen für AEI-Teilnehmende, AFIPs und DPs wie nachfolgend in Ziff. 4 ausgeführt.

4. Regeln zur Vermeidung von Insiderhandel

4.1. Regeln für alle Mitarbeitenden

Insiderinformationen sind alle vertraulichen, nicht öffentlich bekannten, preissensitiven Informationen, deren Bekanntwerden geeignet ist, den Kurs von Effekten, die an der Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung zum Handel zugelassen sind, erheblich zu beeinflussen.

Solche Informationen können beispielsweise der Kauf oder Verkauf von Unternehmensbereichen, Fusionen und Übernahmen, Umstrukturierungen, Gewinnerwartungen, Grossschaden-

fälle, existenzbedrohende Haftungsklagen, Strategien von Fondsmanagern usw. sein. Reine Gerüchte und Spekulationen gelten nicht als Insiderinformationen. Die Information muss genügend klar und sicher sein, um als Grundlage für eine Einschätzung der Kursentwicklung dienen zu können.

Eine Information ist vertraulich, wenn sie nicht allgemein, sondern nur einem beschränkten Personenkreis zugänglich ist. Eine Information gilt als öffentlich, wenn sie von einem unbeteiligten Dritten aufgrund allgemein zugänglicher Quellen erlangt werden kann. Ein Gerücht hebt eine Vertraulichkeit einer Information grundsätzlich nicht auf.

Mitarbeitende, die Kenntnis einer potentiellen Insiderinformation eines Emittenten von Wertpapieren besitzen (unabhängig davon, ob es sich um Wertpapiere der Allianz Gruppe oder anderer Marktteilnehmer handelt),

- dürfen in den entsprechenden Wertpapieren oder Derivaten keine Geschäfte für eigene Rechnung, für Rechnung von Allianz Suisse Gesellschaften oder für Rechnung Dritter abschliessen (Handelsverbot);
- dürfen Dritte nicht auffordern oder ihnen empfehlen, Geschäfte in den betreffenden Wertpapieren oder Derivaten zu tätigen (Empfehlungsverbot);
- dürfen die vertraulichen Informationen nur im Rahmen der ordnungsgemässen Ausführung ihrer Pflichten nutzen. Eine Weitergabe von Informationen nach dem Need-to-know-Prinzip und unter Beschränkung auf das erforderlich Mass ist zulässig;
- informieren Legal & Compliance über die erhaltene potentiellen Insiderinformation.

Legal & Compliance sammelt relevante erhaltene Informationen in einer sogenannten Beobachtungsliste (Watch List, vgl. Ziff. 5.3). Hat der Mitarbeitende Zweifel, ob es sich um relevante Insiderinformationen handelt, ist auf jeden Fall Legal & Compliance zu kontaktieren. Legal & Compliance koordiniert mit Group Compliance der Allianz SE.

4.2. Zusätzliche Regeln für AEI-Teilnehmende

Für AEI-Teilnehmende sind Transaktionen in Allianz SE Wertpapieren während den Handels-sperrfristen gemäss Ziff. 3.3 verboten. Zusätzlich gelten die allgemeinen Regeln für alle Mitarbeitenden.

4.3. Zusätzliche Regeln für Allianz Insider (AFIPs)

Für Allianz Insider (AFIPs) gemäss Ziff. 3.1. gelten zusätzlich zu den allgemeinen Regeln für alle Mitarbeitenden die folgenden Beschränkungen für Transaktionen in Wertpapieren der Allianz SE. Mitarbeitergeschäfte, d.h. Transaktionen, welche die betreffenden AFIPs ausserhalb ihrer beruflichen Tätigkeit in Wertpapieren der Allianz SE tätigen sind genehmigungspflichtig und unterliegen den folgenden Regeln. Dies gilt unabhängig davon, ob die AFIPs die Transaktion für eigene Rechnung oder für Rechnung nahe stehender Personen (z.B. im selben Haushalt lebende Ehepartner, Eltern oder unterhaltsberechtigter Kinder) tätigen. Der Genehmigungspflicht unterstehen ebenfalls Transaktionen in Wertpapieren der Allianz SE durch nahe stehende Personen wie eben definiert. Sind AFIPs gleichzeitig AEI-Teilnehmende, so gelten für sie die Regeln gemäss vorliegender Ziffer.

- Alle Transaktionen in Wertpapieren der Allianz SE erfordern eine Vorabgenehmigung (Preclearance) durch Legal & Compliance. Das Genehmigungsformular befindet sich in Anhang 1.
- Ausgenommen sind Wertpapiertransaktionen durch einen Vermögensverwalter mit ausschliesslicher Entscheidungsbefugnis (diskretionäres Vermögensverwaltungsmandat).
- Ausgenommen ist ebenfalls die Zuteilung von Mitarbeiteraktien oder die Ausübung von Optionen auf Wertpapieren der Allianz SE im Rahmen von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen.
- Transaktionen in Allianz SE Wertpapieren sind während den Handelssperfristen gemäss Ziff. 3.3 verboten.
- AFIPs sind darüber hinaus gehalten, keine hochspekulativen, kurzfristig orientierten Wertpapiergeschäfte in Wertpapieren der Allianz SE vorzunehmen. Der langfristige Anlagezweck wird grundsätzlich in Frage gestellt, wenn individuelle Positionen kürzer als zwei Wochen gehalten sowie mehr als 60 Transaktionen innerhalb eines Quartals durchgeführt werden.

Legal & Compliance behält sich vor, in begründeten Verdachtsfällen bei AFIPs eine schriftliche Vollständigkeitserklärung betreffend ihrer Preclearance-Anfragen zu verlangen. Der betroffene Mitarbeitende ist verpflichtet, Legal & Compliance vollständige Auskunft über alle relevanten Wertpapiergeschäfte zu erteilen, die er für sich selbst, im Interesse Dritter ausserhalb seiner beruflichen Tätigkeit oder die ein Dritter für Rechnung bzw. im Interesse des Mitarbeitenden getätigt hat.

4.4. Zusätzliche Regeln für Mitarbeitende in besonderen Positionen (DPs)

Für DPs gemäss Ziff. 3.2. gelten zusätzlich zu den Vorschriften für die AFIPs die folgenden Regeln.

Diese umfassen auch Mitarbeitergeschäfte, d.h. Transaktionen in Wertpapieren, welche die DPs ausserhalb ihrer beruflichen Tätigkeit tätigen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie die Transaktionen für eigene Rechnung oder für Rechnung nahe stehender Personen (z.B. im selben Haushalt lebende Ehepartner, Eltern oder unterhaltsberechtigter Kinder) tätigen. Der Genehmigungspflicht unterstehen ebenfalls Transaktionen in Wertpapieren durch nahe stehende Personen wie eben definiert.

4.4.1. Genehmigungspflicht für alle Mitarbeitertransaktionen

- Sämtliche Wertpapiertransaktionen von DPs unterliegen einer Vorabgenehmigungspflicht durch Legal & Compliance.
- Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind: Fondszertifikate; Staatsanleihen oder festverzinsliche Anlagen, die mindestens ein A-Rating (oder vergleichbar) aufweisen, Indexzertifikate und -derivative, ausgenommen solche aus dem Finanz- und Ver-

sicherungsbereich; anteil- bzw. fondsgebundene Lebensversicherungen sowie die Ausübung von Rechten eines Wertpapierinhabers wie z.B. Umwandlung einer Wandelanleihe oder Ausübung einer Option.

- Ebenfalls ausgenommen sind Wertpapiertransaktionen durch einen Vermögensverwalter mit ausschliesslicher Entscheidungsbefugnis (diskretionäres Vermögensverwaltungsmandat).

Legal & Compliance behält sich vor, bei DPs in begründeten Verdachtsfällen eine schriftliche Vollständigkeitserklärung betreffend ihrer Preclearance-Anfragen zu verlangen. Der betroffene Mitarbeitende ist verpflichtet, Legal & Compliance vollständige Auskunft über alle Wertpapiergeschäfte zu erteilen, die er für sich selbst, im Interesse Dritter ausserhalb seiner beruflichen Tätigkeit oder die ein Dritter für Rechnung bzw. im Interesse des Mitarbeitenden getätigt hat.

DPs, die bestimmungsgemäss Kenntnis von vertraulichen Informationen oder von Insiderinformationen oder von solchen Informationen haben, aus denen ein Interessenskonflikt erwachsen könnte, sind verpflichtet, ihre Konten und Depots, die für die Wertpapiertransaktionen und derivative Geschäfte genutzt werden und Vollmachten, die an einen Vermögensverwalter erteilt werden, offen zu legen. Im Bedarfsfall behält sich Legal & Compliance der Allianz Suisse vor, in die Depot- und Kontobeziehungen Einsicht zu nehmen.

4.4.2. Transaktionsverbote

Folgende Geschäfte sind für DPs verboten:

- Vor- und Parallelgeschäfte (Front- oder Parallelrunning);
- Kauf, Verkauf oder Empfehlung von Wertpapieren, Derivaten oder anderen Finanzinstrumenten, in Kenntnis von preissensitiven, nicht öffentlichen Informationen;
- Handel mit Wertpapieren, sofern die Absichten des Kunden bekannt sind, sich in diesen Papieren zu engagieren;
- Handel mit Wertpapieren bei Kenntnis über unveröffentlichte Entscheidungen des Fondsmanagements oder über Researchberichte;
- Beteiligung an Geschäften im Interesse Dritter: Geschäfte für Rechnung Dritter dürfen nicht in eigenem Namen oder über eigene Konten oder Depots abgewickelt werden. Dies gilt auch für die Abwicklung von Geschäften über Konten oder Depots von Ehegatten, Eltern oder minderjährigen Kindern;
- Bei Kenntnis, dass Orders bevorstehen oder beabsichtigt sind, darf 48 Stunden vorher/nachher nicht in diesen Werten gehandelt werden.

4.4.3. Technische Massnahmen

Wie gemäss FINMA-Rundschreiben 2013/8 "Marktverhaltensregeln" gefordert, werden alle DPs wie folgt überwacht:

- Alle über das Geschäftstelefon geführten Telefongespräche werden aufgezeichnet.
- Alle über die geschäftliche E-Mail-Adresse eingehenden und ausgehenden E-Mails werden aufgezeichnet.

- Die entsprechend gesammelten Daten werden während zwei Jahren aufbewahrt. Im Bedarfsfall werden diese der FINMA zugänglich gemacht.
- Die Verwendung von Kommunikationsmitteln, bei welchen die Aufzeichnung nicht sichergestellt werden kann, ist untersagt.
- Geschäftliche Trades dürfen nur vom eigenen Geschäftstelefon oder der eigenen geschäftlichen E-Mail-Adresse aus aufgegeben werden.

Für die Umsetzung dieser Massnahmen ist F IM verantwortlich. Legal & Compliance behält sich eine Überprüfung der Umsetzung der Massnahmen ausdrücklich vor.

5. Weitere technische und organisatorische Massnahmen zur Verhinderung der missbräuchlichen Verwendung von Insiderinformationen

Die Allianz SE führt eine "Allianz Compliance Group Restricted List" mit Wertpapieren, in denen Transaktionen für die Allianz Gruppe untersagt sind. Diese Liste ist dem Bereich F IM zugänglich, der für die Einhaltung der Vorgaben besorgt ist. Im Falle eines Verstosses bzw. des begründeten Verdachts auf Verstösse gegen die Vorgaben der Liste setzt sich F IM umgehend mit Legal & Compliance in Verbindung.

Die Allianz SE führt eine nichtöffentliche, laufend aktualisierte Liste von Wertpapieren oder Derivaten börsenkotierter Gesellschaften, zu denen Insidertatsachen innerhalb der Allianz Gruppe vorliegen. Bei Bedarf führt Legal & Compliance eine entsprechende Liste auf Ebene der Allianz Suisse.

Die Allianz SE führt Projektinsiderlisten für Mitarbeitende, die in besonders sensitive Projekte (z.B. M & A Projekte) involviert sind und denen deshalb Transaktionen in bestimmten Wertpapieren untersagt sind. Sollten Mitarbeitende der Allianz Suisse in solchen Projekte involviert sein, so werden sie von Group Compliance der Allianz SE informiert. Bei Bedarf führt Legal & Compliance eine lokale Projektinsiderliste.

Alle Mitarbeitenden, die Zugang zu einer Sperr- oder Beobachtungsliste haben oder die auf einer Projektinsiderliste sind, sind zu strengster Vertraulichkeit verpflichtet und müssen die diesbezüglichen Instruktionen befolgen (typischerweise Handelsverbot).

Mitarbeitende, die in Ausübung ihrer Tätigkeit Insiderinformationen erhalten, sind verpflichtet, unverzüglich eine Meldung bei Legal & Compliance zu veranlassen. Legal & Compliance koordiniert die erforderlichen Massnahmen und die Aufnahme auf eine Sperr- oder Beobachtungsliste mit Group Compliance der Allianz SE.

6. Verbot von Marktmanipulation

Den Mitarbeitenden ist jegliche Form von Marktmanipulation strikt verboten. Es wird auf Ziff. 4.3.3. oben und auf Ziff. 2.4.1 des Compliance and Procedures Manual der Allianz Suisse Gruppe, Investment Management, Ressort Finanzen vom 1. Januar 2013 verwiesen.

Im Falle eines Verstosses bzw. des begründeten Verdachts auf Verstösse gegen die genannten Vorgaben setzt sich F IM umgehend mit Legal & Compliance in Verbindung.

7. Zuständigkeiten von Legal & Compliance

Legal & Compliance der Allianz Suisse nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Meldestelle für die Angabe von potentiellen Insiderinformationen;
- Beantwortung von Preclearance-Anfragen bei AFIPs und DPs;
- Einverlangen von Vollständigkeitserklärungen bei begründeten Verdachtsfällen;
- Aufforderung an DPs, die Konten und Depots sowie die Vertretungsvollmachten einzureichen gemäss Ziff. 4.3.1. oben;
- Führen eventueller Sperr- und Beobachtungslisten gemäss Ziff. 5. oben;
- Sanktionierung allfälliger Verstösse gegen die vorliegenden Verhaltensregeln, gegebenenfalls zusammen mit anderen Organisationseinheiten der Allianz Suisse.

8. Zuständigkeiten von F IM

F IM der Allianz Suisse nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Führen der Liste der AFIPs und DPs und Kommunikation der Qualifikation den betroffenen Personen sowie Legal & Compliance gemäss Ziff. 3.1 und 3.2 oben.
- Umsetzung der technischen Überwachungsmassnahmen gemäss Ziff. 4.3.3. oben.
- Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben der Sperrliste (Restricted List) gemäss Ziff. 5. oben.
- Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften gemäss Compliance and Procedures Manual der Allianz Suisse Gruppe, Investment Management, Ressort Finanzen vom 1. Januar 2013 zur Verhinderung der Marktmanipulation gemäss Ziff. 6 oben.

9. Sanktionen

Verstösse gegen die vorliegenden Verhaltensregeln werden als Verletzung der arbeits- bzw. mandatsrechtlichen Pflichten behandelt und mit angemessenen Massnahmen geahndet. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder Mandatsverhältnisses sowie die Erstattung einer Strafanzeige bleiben vorbehalten.

10. Inkrafttreten

Die vorliegenden Verhaltensregeln der Allianz Suisse über den Umgang mit Insiderinformationen und vertraulichen Informationen treten auf den 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzen die Verhaltensregeln vom 1. Januar 2015.

ANHANG 1: Genehmigungsförmular

ANTRAG UM GENEHMIGUNG EINER TRANSAKTION IN ALLIANZ-WERTSCHRIFTEN

(Titel der Allianz SE oder weiterer kotierter Gröppengesellschaften)

für Mitarbeitende der Allianz Suisse Gröppe

Genehmigung wird ersucht für: VERKAUF KAUF

Menge: BETRAG _____ ANZAHL WERTSCHRIFTEN _____

Art von Wertschriften: AKTIE DERIVAT OBLIGATION ANDERE

Genaue Bezeichnung der Wertschriften: _____

falls zutreffend: Beauftragter Wertschriftenhändler: _____

Name des Gesuchstellers: _____

falls zutreffend: Name der involvierten
nahestehenden Person (wie im selben
Haushalt lebende Ehepartner, Eltern
oder unterhaltsberechtigzte Kinder): _____

Bitte beantworten Sie auch die folgenden Frage:

Verfügen Sie oder nach Ihrem Wissen irgendjemand anderes innerhalb der Allianz Suisse Gröppe über relevante nicht-öffentliche (Insider) Informationen betreffend der obgenannten Wertschriften oder des Emittenten der obgenannten Wertschriften? Ja Nein

Bei Erteilung der ersuchten Genehmigung bleibt diese während zwei Handelstagen seit Erteilung gültig.

Unterschrift Gesuchsteller Datum Genehmigt durch Legal & Compliance Zeit/Datum
